

Vereinbarung
der Bundesärztekammer und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung
über die Errichtung einer
Zentralstelle der deutschen Ärzteschaft zur Qualitätssicherung in der Medizin
[Ärztliche Zentralstelle Qualitätssicherung]

Präambel

1. Qualitätssicherung der ärztlichen Berufsausübung ist eine autonome Aufgabe der Bundesärztekammer und der Landesärztekammern. Gleichmaßen sind die Kassenärztliche Bundesvereinigung und die Kassenärztlichen Vereinigungen zur besonderen Qualitätssicherung im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung auf der Grundlage der berufsrechtlichen Regelungen verantwortlich.
2. Die gemeinsame Verantwortung der verfaßten deutschen Ärzteschaft für die Qualitätssicherung der ärztlichen Berufsausübung in der ambulanten und stationären Versorgung macht eine Konzentration und Koordination der Planungsverantwortung und Normierungsvorbereitung der ärztlichen Spitzenorganisationen erforderlich. Qualitätssicherungsnormen müssen gemeinschaftlich entwickelt und vorbereitet werden. Dies dient zugleich der Wahrung der Einheitlichkeit qualitätssichernder Regeln für die ärztliche Berufsausübung.

3. Konzentration und Koordination der bundesweiten Ordnungsfunktionen der ärztlichen Spitzenorganisationen auf dem Felde der Qualitätssicherung sind auch eine Grundlage für eine wirksame Zusammenarbeit mit den Krankenkassen und den Krankenhäusern.
4. Bundesärztekammer und Kassenärztliche Bundesvereinigung wirken deshalb in der mit dieser Vereinbarung gebildeten gemeinschaftlichen Einrichtung auf eine wirksame und einheitliche Entwicklung und Ausführung der Qualitätssicherung der ärztlichen Berufsausübung im Interesse der Patienten und der Gesundheitsversorgung in der Bundesrepublik Deutschland hin.
5. Bundesärztekammer und Kassenärztliche Bundesvereinigung gehen davon aus, daß die Landesärztekammern und die Kassenärztlichen Vereinigungen gleichartige Verfahrensweisen vereinbaren, die eine Förderung der gemeinschaftlichen Planung und Beschlußfassung sowie Ausführung der ihnen zugewiesenen Qualitätssicherungsaufgaben auf Landesebene zum Ziel haben.
6. Bundesärztekammer und Kassenärztliche Bundesvereinigung bilden diese gemeinsame Einrichtung auch mit dem Ziel, die Zusammenarbeit mit den zur Mitwirkung an der Qualitätssicherung berufenen Krankenkassen sowie auch den Krankenhausverbänden zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben wirksam und kooperativ zu gestalten.

Vereinbarung

§ 1

Zentralstelle

- (1) Bundesärztekammer und Kassenärztliche Bundesvereinigung bilden die **Zentralstelle der deutschen Ärzteschaft zur Qualitätssicherung in der Medizin** [nachstehend: "Zentralstelle" abgekürzt] als eine gemeinschaftliche Einrichtung im Rahmen der rechtlichen Verantwortung der beiden Spitzenorganisationen für die ihnen zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Die Zentralstelle ist eine gemeinschaftliche Organisationseinheit der Bundesärztekammer und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Zentralstelle übernimmt im Aufgabenbereich der Qualitätssicherung im Auftrag der Bundesärztekammer und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung entsprechend den in dieser Vereinbarung übertragenen Einzelermächtigungen die Beratung der Organe der Bundesärztekammer und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und unterstützt die Geschäftsführungen der beiden Spitzenorganisationen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf dem Felde der Qualitätssicherung.
- (2) Der Schwerpunkt der Aufgaben der Zentralstelle liegt in der Planung, Vorbereitung und Ausführung entsprechender Beschlüsse von Bundesärztekammer und Kassenärztlicher Bundesvereinigung. Die gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben der Spitzenorganisationen bleiben unberührt.

(3) Die Zentralstelle übernimmt insbesondere

1. die Vorbereitung und Abstimmung von Entwürfen für Empfehlungen der Bundesärztekammer oder für Regelungen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, welche im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Landesärztekammern sowie der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und der Kassenärztlichen Vereinigungen die Sicherung der Struktur-, Prozeß- und Ergebnisqualität der ärztlichen Berufsausübung betreffen;
2. die Unterstützung der Landesärztekammern und der Kassenärztlichen Vereinigungen bei der Durchführung beschlossener Qualitätssicherungsmaßnahmen sowie entsprechender Ausführungsaufgaben im Auftrag einer Landesärztekammer oder Kassenärztlichen Vereinigung;
3. die Organisation gemeinsamer Sachverständigengremien;
4. die Unterstützung der Bundesärztekammer und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und der Kassenärztlichen Vereinigungen und Landesärztekammern, soweit diese gewünscht ist, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen des Abschlusses von Qualitätssicherungsverträgen mit Krankenkassen und/oder Krankenhäusern;
5. die Entwicklung von wissenschaftlich begründeten und praktisch anwendbaren Richtlinien und Leitlinien für die ärztliche Tätigkeit in der ambulanten und stationären Versorgung unter Berücksichtigung des Wirtschaftlichkeitsgebots;
6. die Unterstützung und Mitwirkung in Normungsfragen in nationalen oder europäischen Einrichtungen.

§ 3

Gremien der Zentralstelle

Die Zentralstelle hat folgende Gremien:

1. Verwaltungsrat
2. Planungsgruppe
3. Erweiterte Planungsgruppe
4. Expertenkreise
5. Geschäftsstelle

§ 4

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Präsidenten der Bundesärztekammer und dem Ersten Vorsitzenden der Kassenärztlichen Bundesvereinigung sowie je einem weiteren von den Vorständen der beiden Organisationen entsandten Mitglied des Vorstands der Bundesärztekammer und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung sowie aus den Hauptgeschäftsführern der Bundesärztekammer und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung. Den Vorsitz führt jährlich wechselnd der Präsident der Bundesärztekammer oder der Erste Vorsitzende der Kassenärztlichen Bundesvereinigung. Sie vertreten sich auch gegenseitig im Vorsitz.
- (2) Der Verwaltungsrat beschließt einstimmig in Sitzungen oder schriftlich mit den anwesenden Mitgliedern.
- (3) Aufgabe des Verwaltungsrats ist die Beschlußfassung über den Haushaltsplan, die Erstellung einer Jahresrechnung, die Finanzplanung der Zentralstelle im Rahmen der Vorgaben der Haushaltspläne beider Organisationen, die Entscheidung in organisatorischen Grundsatzfragen sowie in den in dieser Vereinbarung vorgesehenen Fällen.

§ 5

Planungsgruppe

- (1) Die Zentralstelle erfüllt die in § 2 aufgeführten Aufgaben durch die Planungsgruppe mit Unterstützung der Expertenkreise (§ 7) und der Geschäftsstelle (§ 8).
- (2) Der Planungsgruppe gehören an:
 1. jeweils das für die Qualitätssicherung zuständige Mitglied des Vorstandes der Bundesärztekammer und des Vorstandes der Kassenärztlichen Bundesvereinigung;
 2. je zwei weitere vom Vorstand der Bundesärztekammer und vom Vorstand der Kassenärztlichen Bundesvereinigung benannte Mitglieder;
 3. die für Qualitätssicherung zuständigen Dezernenten der Bundesärztekammer und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung.

Den Vorsitz in der Planungsgruppe führt jährlich wechselnd das aus dem Vorstand der Bundesärztekammer oder aus dem Vorstand der Kassenärztlichen Bundesvereinigung entsandte Mitglied gemäß Satz 1 Nr. 1. Sie vertreten sich im Vorsitz gegenseitig.

- (3) Die Planungsgruppe entscheidet einstimmig.
- (4) Zu den Beratungen können weitere Personen hinzugezogen werden.
- (5) Die Planungsgruppe trifft die grundsätzlichen Entscheidungen für die Arbeit der Zentralstelle und bestimmt die Arbeitsaufträge, die an die Expertenkreise vergeben werden. Sie entscheidet abschließend darüber, welche Vorlagen an die Organe der Bundesärztekammer und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung als Entwürfe für die Grundlage einer einheitlichen Beschlußfassung weitergeleitet werden.

- (6) Die Planungsgruppe soll die Landesärztekammern und die Kassenärztlichen Vereinigungen anhören, bevor sie Entwürfe oder Vorlagen, welche für die Landesärztekammern und die Kassenärztlichen Vereinigungen wichtige Regelungen enthalten sollen, den zur Beschlußfassung zuständigen Organen der Bundesärztekammer und/oder der Kassenärztlichen Bundesvereinigung weiterleitet. Das Anhörungsergebnis ist dabei mitzuteilen.

§ 6

Erweiterte Planungsgruppe

- (1) Die Planungsgruppe kann bei Bedarf für Fragen, welche im Rahmen der Beziehungen zu den Spitzenorganisationen der gesetzlichen Krankenversicherung und der Krankenhäuser auf dem Felde der Qualitätssicherung von Bedeutung sind, zusätzlich sechs Vertreter der Krankenkassen und drei Vertreter der Krankenhäuser hinzuziehen (Erweiterte Planungsgruppe).
- (2) Die erweiterte Planungsgruppe soll gebildet werden, wenn die Beteiligten aus dem Bereich der Spitzenorganisationen der gesetzlichen Krankenversicherung und der Krankenhäuser ihre Bereitschaft zur Mitwirkung erklärt haben. Ihnen obliegt die Auswahl der in der erweiterten Planungsgruppe für sie mitwirkenden Vertreter.
- (3) Die erweiterte Planungsgruppe hat die Aufgabe, über Regelungsentwürfe zur Qualitätssicherung sowie Standardisierungsvorschläge, die Grundlage für entsprechende vertragliche Vereinbarungen sein sollen, einen möglichst gemeinschaftlichen Standpunkt abzustimmen, um die Einbeziehung der von der Bundesärztekammer und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung zu beschließenden oder vorzuschlagenden Regelungen in Vertragsabsprachen zu erleichtern.

§ 7

Expertenkreise

- (1) Die Planungsgruppe kann für regelmäßigen Beratungsbedarf ständige Expertenkreise bilden.
- (2) Expertenkreise können auch vorübergehend zur Beratung besonderer spezieller Fragen oder zur Beratung für Qualitätssicherungsprojekte eingerichtet werden.
- (3) Die Einrichtung von Expertenkreisen bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrats.
- (4) Die Expertenkreise werden auf Zeit berufen.
- (5) Die Planungsgruppe bestimmt die Vorsitzenden der Expertenkreise.

§ 8

Geschäftsstelle

- (1) Die Zentralstelle hat eine Geschäftsstelle.
- (2) Die Geschäftsstelle wird durch einen Geschäftsführer geleitet. Der Geschäftsführer erledigt seine Aufgaben auf der Grundlage der Beschlüsse, Vorgaben und Weisungen des Verwaltungsrats und der Planungsgruppe.

§ 9

Zusammenarbeit mit gleichartigen Einrichtungen auf Landesebene

Die Zentralstelle unterstützt gemeinsame Einrichtungen von Landesärztekammern und Kassenärztlichen Vereinigungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten, insbesondere durch Beratung. Die Zentralstelle kann gemeinsame Konferenzen der mit der Qualitätssicherung der ärztlichen Berufsausübung betrauten Stellen organisieren.

§ 10

Kosten

Bundesärztekammer und Kassenärztliche Bundesvereinigung beteiligen sich an den Kosten der Zentralstelle je zur Hälfte.

§ 11

Institutionelle Weiterentwicklung

Erstmalig nach Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung prüfen die Vereinbarungspartner im Verwaltungsrat, ob die institutionellen Grundlagen der Zentralstelle durch die Bildung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts weiterentwickelt werden sollen.

§ 12

Dauer der Vereinbarung, Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem der Vereinbarungspartner bis zum 31. Juli eines jeden Jahres mit Wirkung zum Jahresende durch schriftliche Erklärung gekündigt werden.
- (2) Für die erstmalige Übernahme des Vorsitzes im Verwaltungsrat und in der Planungsgruppe bei Inkrafttreten der Vereinbarung gilt folgendes:
 1. Der erste Vorsitz endet jeweils zum 31. Dezember des Kalenderjahres des Inkrafttretens der Vereinbarung.
 2. Für den Verwaltungsrat übernimmt zuerst die Bundesärztekammer, für die Planungsgruppe zuerst die Kassenärztliche Bundesvereinigung den Vorsitz.
- (3) Die Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung in Kraft.

Köln, den 17. März 1995



Dr. med. Karsten Vilmar

Präsident der Bundesärztekammer und des Deutschen Ärztetages



Dr. med. Winfried Schorre

Erster Vorsitzender der Kassenärztlichen Bundesvereinigung

**Vereinbarungen zur Geschäftsführung und Geschäftsstelle
der Zentralstelle der deutschen Ärzteschaft
zur Qualitätssicherung in der Medizin**

1. Der Geschäftsführer der Zentralstelle wird nach gemeinsamer Auswahl durch Bundesärztekammer und Kassenärztlicher Bundesvereinigung durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung eingestellt. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung weist dem Bediensteten die Funktion des Geschäftsführers nach Maßgabe von § 8 des Vertrages über die Zentralstelle zu.
2. Die der Kassenärztlichen Bundesvereinigung entstehenden Kosten für den Geschäftsführer werden von dieser vorerst voll übernommen.
3. Bis zur Entscheidung über den Geschäftsführer wird die Geschäftsstelle nach Absprache zwischen Bundesärztekammer und Kassenärztlicher Bundesvereinigung kommissarisch geleitet.